

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/353/2009/II-30
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	14.09.2009				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	28.10.2009				
Stadtrat	öffentlich	11.11.2009				

Titel:

Änderung der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt anliegende Änderung der Geschäftsordnung.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:**Zusammenfassung/ Fazit:**

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernentin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Vorgeschlagen wird hier eine Änderung der Regelung in § 7 Abs. 1. Hier war bislang geregelt worden, dass jedes Mitglied, jede Fraktion, jeder Ausschuss des Stadtrats berechtigt ist Anträge einzubringen und im Rahmen des § 44 Abs. 6 GO LSA Anfragen zu stellen.

§ 7 Abs. soll nunmehr dahingehend geändert werden, dass nur noch Fraktionen und Ausschüsse berechtigt sein sollen Anträge einzubringen. Derartige Anträge muss der Stadtratsvorsitzende grundsätzlich bei der von ihm vorzunehmenden Festlegung der Tagesordnung berücksichtigen. Anträge von einzelnen Stadtratsmitgliedern müssten demgegenüber grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die Gemeindeordnung selbst gibt einzelnen Stadträten keinen Rechtsanspruch darauf, dass von ihnen benannte Angelegenheiten in die Tagesordnung aufgenommen werden. § 51 Abs. 5 Satz 2 GO LSA sieht ein solches Recht ausdrücklich nur für ein $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Rates oder für eine Fraktion vor. Mit der bisherigen Regelung § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung ist insofern bezüglich der Rechte einzelner Stadtratsmitglieder eine Besserstellung erfolgt als ihnen auch das Recht eingeräumt worden ist, Angelegenheiten auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

Mit der hier vorgeschlagenen Änderung des § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung soll es bei den von der Gemeindeordnung vorgegebenen Standards bleiben, d. h. für die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Ratssitzung bedarf es mindestens der Unterstützung durch eine Fraktion.

§ 7 Abs. 1 soll nunmehr auch keine Regelungen mehr zum Fragerecht erhalten. Derartige Regelungen sind entbehrlich, da das Fragerecht im § 44 Abs. 5 und 6 GO LSA ausdrücklich geregelt ist. Hiernach haben selbstverständlich die Fraktionen ein Fragerecht gegenüber dem Oberbürgermeister wie auch die einzelnen Stadträte entsprechend § 44 Abs. 6 GO LSA. Einer zusätzlichen Regelung in der Geschäftsordnung bedarf es insoweit nicht.

Anlage